

---

Übertragung von Ermächtigungen (ehemals Haushaltsreste) vom Haushaltsjahr 2014 auf das Haushaltsjahr 2015

KSD 20151761

---

Sollen Ermächtigungen (Haushaltsreste) übertragen werden, ist nach den neuen doppelischen Vorschriften eine Übersicht der Übertragungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 17 Abs. 5 GemHVO**

#### **Übertragbarkeit**

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **A N T R A G**

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Übertragung von Ermächtigungen (Haushaltsreste) vom Haushaltsjahr 2014 auf 2015 im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt wird zugestimmt.